

Zeitschrift: Der Filmberater
Herausgeber: Schweizerischer katholischer Volksverein
Band: 6 (1946)
Heft: 7

Artikel: Filmzensur und Öffentlichkeit
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-965044>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Filmzensur und Öffentlichkeit

Der Begriff der Zensur als staatliche Prüfung eines Films, die über Zulassung oder Nichtzulassung zur öffentlichen Auswertung entscheiden soll, bewirkt bei jedem freiheitlich gesinnten Bürger vorerst negative Gefühle. Sobald man das Wort ausspricht, spielt der Unterton von Zwang, Unterdrückung und Bevormundung irgendwie mit. Darum ist auch die erste Reaktion Misstrauen und innere Abwehr. Vor allem der fanatische Anhänger eines absoluten Staatsliberalismus empfindet jede Zensurmassnahme, ja schon die blosser Möglichkeit einer solchen als unerträgliche Beschränkung seiner persönlichen Freiheit, die er als höchstes Gut und letztes Ziel des Daseins wertet.

In einer Demokratie wie die Schweiz, wo der Grundsatz der persönlichen bürgerlichen Freiheiten (Presse-, Meinungs-, Gewerbe-, Denk- und Koalitionsfreiheit) als Fundament der staatlichen Ordnung durch die Bundesverfassung gewährleistet sind, bedarf die Institution der Filmzensur mehr noch wie vielleicht anderswo einer besonders klaren, stichhaltigen, staatsrechtlichen und philosophischen Begründung und Rechtfertigung.

Der Staat ist es als wohlorganisierte Gemeinschaft von Menschen sich selber und der Gesamtheit der Bürger schuldig, innerhalb seiner Grenzen Ordnung zu halten. Er hat, zumal in den materiellen Dingen, ordnend einzugreifen; und das geschieht durch den Erlass von Gesetzen, die automatisch eine gewisse, oft sehr einschneidende und im Einzelfall lästige Beschränkung der persönlichen Freiheit nach sich ziehen. Niemand stösst sich daran, dass nicht jedermann nach Gutdünken und Laune einfach alles tun darf, was ihm in den Sinn kommt, was im Augenblick ihm vielleicht Vergnügen bereitet, aber eine Belästigung der Mitmenschen bedeuten würde. (Nachtlärm, Verkehrsordnung usw.)

Doch mit der Sorge für die rein materielle Wohlfahrt der Bürger, sowie für Ordnung und Sicherheit in der Polis erschöpft sich der Aufgabenkreis des Staates keineswegs. Jedes Gemeinwesen hat ein vitales Interesse an der sittlichen Haltung der Bürger, denn ohne Sittlichkeit wäre ja ein menschenwürdiges Zusammenleben eine Utopie. Wenn es jedem von staatswegen erlaubt wäre, Verbrechen zu begehen, etwa zu morden und zu stehlen, sowie den wildesten, ungebändigsten Trieben freien Lauf zu lassen, würde die Welt zwangsläufig in kürzester Zeit zu einer unerträglichen Hölle, in der zu leben nicht mehr begehrenswert wäre. Das ist — ausser vielleicht dem konsequenten Anarchisten, — jedermann klar. Hier liegt auch die letzte Begründung der staatlichen Filmzensurmassnahmen. Denn es wäre grotesk, den Staat verpflichten zu wollen, durch Gesetze und Sanktionen ein Mindestmass von öffentlicher Sittlichkeit zu garantieren, Gefängnisse und Zuchthäuser zu bauen zur Bestrafung der Uebeltäter, der Mörder, Diebe und Urheber von sog. Sittlichkeitsdelikten, demselben Staat aber das Recht abzuspochen, im Rahmen seiner Mittel die Quellen solcher Verfehlungen zu ver-

stopfen. Dass dies ohne eine gewisse Beschränkung der sog. bürgerlichen Freiheiten nicht möglich ist, liegt auf der Hand. Aehnlich wie die staatliche Autorität durch das Verbot von Bordellen oder der Strassenprostitution der Ausschweifung und sexuellen Ungebundenheit zu begegnen sucht, wird er verantwortungsbewusst durch eigene Gesetze und Verordnungen auch all das unterdrücken, was sonst die Sittlichkeit des Volkes zu untergraben geeignet ist, z. B. pornographische sowie staatsgefährliche, revolutionäre Bilder und Schriften, sowie im besondern unmoralische Kinovorstellungen.

Die Filmzensur ist somit, auf lange Sicht hin betrachtet, ihrem ganzen Wesen nach viel weniger eine nur negative, einschränkende als eine in ihrer Wirkung positive Massnahme, denn ihr Ziel ist nicht die Beschränkung der Freiheit, sondern die Wahrung der öffentlichen Sittlichkeit. Sie geschieht aus der Erkenntnis heraus, dass es heute kein wirksameres Mittel zur Beeinflussung der Massen gibt, zum Guten wie zum Bösen, wie der Film. Gewiss, es mag einzelne Menschen geben, die in ihrem Denken so erleuchtet und in ihrem Wollen so gefestigt sind, dass sie mit Recht von sich sagen dürfen, der gelegentliche Besuch eines offensichtlich schlechten Filmwerkes bedeute für sie kaum eine ernste sittliche Gefahr. Wollte man aber daraus die Schlussfolgerung ziehen, dass der Staat keine Filmverbote erlassen sollte, dürfte man ebensogut fordern, das Verbot, Narkotika ohne strengste Kontrolle zu verkaufen, sei aufzuheben, weil bei einem gewissen Teil der Bevölkerung kaum eine Gefahr des Missbrauches besteht. Ueberall dort, wo, wie es hier offensichtlich der Fall ist, private Interessen in einer wichtigen Sache mit dem allgemeinen Wohl der Gesamtheit in Konflikt geraten, müssen die privaten Interessen vor dem allgemeinen Wohl zurücktreten. Wir dürfen in diesem Zusammenhang nicht vergessen, dass in der ganzen Welt an die 27 Millionen Menschen, vor allem noch ungefestigte, leicht beeinflussbare Jugendliche (in der Schweiz allein zirka hunderttausend), tagtäglich in den Kinotheatern sich der faszinierenden Einwirkung des bewegten Films aussetzen. Aufgabe der Zensur wird es sein, nach den Möglichkeiten der gesetzlichen Bestimmungen, diese gewaltige Masse von Menschen vor der krassen Verführung durch den unmoralischen Film zu bewahren.

Die Zensurpraxis in der Schweiz

Als kulturelle Angelegenheit sind alle den Film betreffenden Fragen in der Schweiz der Kompetenz der Kantone übertragen. Eine Eidgenössische Filmzensur bestand bloss während der Zeit des Krieges beim Armeestab, Abteilung Presse und Funkspruch, für alle öffentlich gezeigten Filme. Sie berücksichtigte jedoch ausschliesslich nur militärische sowie innen- und aussenpolitische Gesichtspunkte. Die moralische Bewertung der Filme ist jedoch immer Sache der Kantone geblieben. Die